

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

39. Jahrgang

Braunschweig, den 25. Mai 2012

Nr. 18

Inhalt	Seite
Haushaltssatzung der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2012.....	69

Haushaltssatzung der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2012	im Erfolgsplan mit	
Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Braunschweig in der Sitzung am 28. Februar 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:	Erträgen in Höhe von	74.004.000 Euro
	Aufwendungen in Höhe von	74.003.700 Euro
§ 1	im Vermögensplan mit	
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird	Einnahmen in Höhe von	80.000 Euro
	Ausgaben in Höhe von	80.000 Euro
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	festgesetzt.	
	Der Wirtschaftsplan der Sonderrechnung Stadtentwässerung für das Haushaltsjahr 2012 wird	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.1 der ordentlichen Erträge auf	60.416.600 Euro
652.650.779 Euro	1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	60.416.600 Euro
652.650.779 Euro	1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	700.000 Euro
1.055.500 Euro		
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.055.500 Euro	2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	52.035.200 Euro
	2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	53.348.800 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	272.500 Euro
639.299.537 Euro	2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
619.626.081 Euro		
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	festgesetzt.	
14.072.800 Euro	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	665.111.237 Euro
68.802.600 Euro	– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	708.474.581 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		
11.738.900 Euro	§ 1 a	
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	Der Wirtschaftsplan der Sonderrechnung des Fachbereiches Hochbau und Gebäudemanagement für das Haushaltsjahr 2012 wird	
20.045.900 Euro		
	– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	52.035.200 Euro
festgesetzt.	– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	53.621.300 Euro
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes		
665.111.237 Euro		
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes		
708.474.581 Euro		

Der Wirtschaftsplan der Sonderrechnung Abfallwirtschaft für das Haushaltsjahr 2012 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	41.594.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	42.110.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	40.249.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	44.066.400 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	21.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	51.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	40.249.100 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	44.138.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 2 a

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Sonderrechnung des Fachbereiches Hochbau und Gebäudemanagement nicht veranschlagt.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Sonderrechnung Stadtentwässerung nicht veranschlagt.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf
46.287.700 Euro

festgesetzt.

§ 3 a

Verpflichtungsermächtigungen werden für die Sonderrechnung des Fachbereiches Hochbau und Gebäudemanagement nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen werden für die Sonderrechnung Stadtentwässerung nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen werden für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 4 a

In der Sonderrechnung des Fachbereiches Hochbau und Gebäudemanagement werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

In der Sonderrechnung Stadtentwässerung werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

In der Sonderrechnung Abfallwirtschaft werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.
2.	Gewerbsteuer	450 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG bzw. § 119 Abs. 5 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro **nicht** übersteigen.

Ferner sind als **nicht erheblich** anzusehen, Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Teilhaushalten dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die auf Grund von Aufgabenverlagerungen und der Ausgliederung von Aufgaben aus dem Haushalt zu haushaltsneutralen Umsetzungen von Erträgen und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen zwischen den Teilhaushalten führen,
- die der Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen dienen,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die zur Deckung von Kosten der Geldbeschaffung, zur Tilgung von Darlehen oder für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind,
- die der Auflösung von Deckungsreserven dienen.

Braunschweig, den 28. Februar 2012

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
Dr. Hoffmann

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 i. V. m. § 130 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2012 mit dem Beteiligungsbericht liegt vom **29. Mai bis zum 06. Juni 2012** zur Einsichtnahme im Rathaus, Fachbereich Finanzen, Bohlweg 30, Zimmer N 6.12, N 6.13 und N 6.27 montags bis freitags von 9:00 bis 13:00 Uhr sowie in der Bürgerberatungsstelle, Platz der Deutschen Einheit 1, montags, dienstags und freitags von 9:00 bis 16:00 Uhr, mittwochs von 9:00 bis 13:00 Uhr und donnerstags von 9:00 bis 18:00 Uhr öffentlich aus.

Braunschweig, den 25. Mai 2012

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. A.
Ruppert